

Kein UV-Schutz für eine ehrenamtliche Betreuung während einer von der Katholischen Jungen Gemeinde organisierten Pfingstfreizeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 15.10.2001 - L 2 U 338/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 5/02 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 15.10.2001 - L 2 U 338/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Ein Betreuer, der nicht unmittelbar für eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (hier: Katholische Kirche) tätig ist, steht als Mitglied des Leitungsteams eines eigenständig organisierten Verbandes (hier: KJG - Katholische Junge Gemeinde) während einer von diesem organisierten Jugendfreizeit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. BSG vom 24.03.1998 - B 2 U 13/97 R = SozR 3-2200 § 539 Nr 41 = HVBG-INFO 1998, 1563-1568).

Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.10.2001 - L 2 U 338/00 -

Tatbestand

Umstritten ist, ob dem Kläger Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines Unfalls zustehen.

Der im März 1982 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben seit 1990 Mitglied der K Jungen G () C K in L-O; seit ungefähr 1995/1996 als Mitglied des Leitungsteams. Der Kläger nahm als Betreuer an der vom 19.05. bis 01.06.1998 in K durchgeführten so genannten „Pfingstfreizeit“ teil. Bei einer Nachtwanderung wollte er eine Einlage als „Feuerspucker“ geben. Als er einen Schluck Lampenöl in den Mund nahm, atmete er dieses versehentlich ein, so dass ein Teil des Öls in die Lunge gelangte. Der Kläger wurde daraufhin stationär zunächst im Kreiskrankenhaus W, später im U M behandelt, wo jeweils die Diagnose einer Pneumonie nach Petroleumaspiration gestellt wurde. Mit Bescheid vom 11.01.1999 lehnte die Beklagte es ab, dem Kläger Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Unfalles zu gewähren. Der Kläger habe zum Unfallzeitpunkt nicht zum Kreis der

versicherten Personen gehört. Er habe an der Freizeit als unentgeltlich tätiges Mitglied der K teilgenommen. Da er somit nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur K gestanden habe, sei er zum Unfallzeitpunkt nicht nach § 2 Abs 1 Nr 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) als Beschäftigter gesetzlich unfallversichert gewesen. Da er nicht für die römisch-katholische Kirche, sondern für die K tätig gewesen sei, sei er auch nicht als für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätiger gemäß § 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII versichert gewesen. Er sei schließlich auch nicht nach § 2 Abs 2 SGB VII wie ein Beschäftigter tätig geworden, sondern im Rahmen seiner mitgliedschaftlichen Verpflichtung für die K.

Der dagegen erhobene Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13.07.1999 zurückgewiesen.

Am 06.08.1999 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Speyer erhoben. Er hat einen Arztbrief der Prof. Dr. A vom Februar 2000 vorgelegt, nach dem er unter einer chronischen Bronchitis mit postinfektiöser bronchialer Hyperreagibilität leide, und vorgetragen, dass er seit dem Unfall für Atemwegsinfekte besonders anfällig sei. Zudem bestünden eine gewisse Kurzatmigkeit und eine eingeschränkte Atemfunktion.

Weiter hat der Kläger vorgetragen, dass Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII bestehe, weil seine Tätigkeit als Betreuer der Pfingstfreizeit als ehrenamtliche Tätigkeit in der katholischen Kirche anzusehen sei. Die K. sei rechtlich Teil der katholischen Kirche. Wie sich aus der Satzung ergebe, werde die Pfarrgemeinschaft der K. jeweils durch die Mitglieder der K. in der Pfarrei gebildet. Pfarrgemeinschaften der K. könnten nicht pfarreübergreifend gegründet werden, sondern seien jeweils der Pfarrei zugeordnet. Sie seien damit nicht anders zu beurteilen als etwa der Bibelkreis einer Pfarrei oder der Kirchenchor. Im Übrigen sei die Pfarrei C. K. selbst Veranstalterin der Pfingstfreizeit, lediglich die organisatorische Durchführung werde der K übertragen, die für die Belange der Jugendlichen und Kinder zuständig sei.

Zumindest sei er, der Kläger, „wie ein Beschäftigter“ im Sinne des § 2 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII tätig gewesen. Der Einsatz bei der Pfingstfreizeit gehe

über die normalen Pflichten eines Mitglieds der K hinaus und sei somit nicht „vereinsüblich“. Er, der Kläger, habe sich aus Freude an der Übernahme von Verantwortung und an der Fürsorge für Kinder zur Betreuung einer Gruppe bei der Freizeit bereit erklärt. Im Übrigen habe er durch die besondere „Showeinlage“ des Feuerspuckens eine Tätigkeit übernommen, die sonst nur von professionellen Zauberkünstlern gegen Entgelt ausgeführt werde.

Das SG hat die D. S zum Rechtsstreit beigelegt.

Diese hat die Auffassung vertreten, dem Kläger stehe Versicherungsschutz nach § 2 Abs 2 SGB VII zu, da er für die K „wie ein Beschäftigter“ tätig geworden sei. Bereits die Übernahme der Gruppenleitung bei der Pfingstfreizeit gehe über die Vereinsüblichkeit hinaus; um so mehr gelte dies für die vom Kläger beabsichtigte Einlage als Feuerschlucker. Die K sei allerdings nicht Teil der verfassten Kirche, sondern vereinsrechtlich eigenständig organisiert.

Das SG hat den Gemeindeferenten und geistlichen Leiter der Pfarrleitung der K C S zur Durchführung der Pfingstfreizeit vernommen sowie den Leiter des Bischöflichen Jugendamtes Pfarrer M zur Organisation der KJG angehört.

Durch Urteil vom 19.09.2000 hat das SG die Beklagte verurteilt, eine chronische Bronchitis mit postinfektiöser bronchialer Hyperreagibilität als gesundheitliche Folge des Unfalls anzuerkennen, und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Für den Arbeitsunfall des Klägers habe Versicherungsschutz nach § 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII bestanden. Diese Vorschrift sei angesichts der Wichtigkeit des ehrenamtlichen Engagements in der heutigen Gesellschaft weit auszulegen. Es komme nicht darauf an, ob der Ehrenamtliche seinen Unfall bei Ausübung eines der öffentlich-rechtlich verfassten Kirche unmittelbar zuzurechnenden Ehrenamtes erlitten habe, es sei vielmehr zu fragen, ob die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft allgemein zuzurechnen sei. Das sei hier der Fall. Zwar habe sich die K eine Satzung gegeben, die in großen Teilen denen gleiche, wie sie für Idealvereine üblich und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zwingend vorgesehen sei. Die K könne jedoch wegen fehlender Autonomie nicht einem solchen Verein gleichgesetzt werden. Die Tätigkeit der K vor Ort

werde durch den geistlichen Leiter, durch Schulungen und durch Finanzmittel maßgeblich durch die Kirche gesteuert. Zudem sei die Pfingstfreizeit durch die K und die Pfarrgemeinde C K veranstaltet worden, ihre Durchführung müsse damit als Teil des öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereichs der römisch-katholischen Kirche angesehen werden.

Gegen das ihr am 08.11.2000 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 29.11.2000 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt sie vor, eine ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Kirche im Sinne des § 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII liege nur vor, wenn die Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt rechtlich wesentlich dem Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereich der Körperschaft „Kirche“ zuzuordnen sei. Dies seien nur solche Aufgaben, die die Kirche im Rahmen ihres Sonderstatus gegenüber anderen nicht öffentlich-rechtlichen Organisationen ausübe (Kernbereich der kirchlichen Aufgaben). Außerhalb des Kernbereichs kirchlicher Aufgaben ausgeübte Tätigkeiten beurteilten sich wie vergleichbare Tätigkeiten für nicht öffentlich-rechtliche Organisationen. Die Teilnahme als Gruppenleiter an einer Kinderfreizeitmaßnahme könne daher kein Ehrenamt im Bereich der Kirche sein. Zudem sei der Kläger nach seiner Handlungstendenz für die K tätig gewesen. Diese sei keine Körperschaft des öffentlichen Rechts und kein Teil der öffentlich-rechtlich verfassten Kirche, sondern ein nicht rechtsfähiger Verein. Die Arbeit des Klägers als Betreuer bei der Pfingstfreizeit sei Ausfluss seiner Mitgliedspflichten im Rahmen des Vereinszwecks der K gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Speyer insoweit aufzuheben, als sie, die Beklagte, verurteilt worden ist, als gesundheitliche Folgen des Unfalles des Klägers vom 30.05.1998 eine chronische Bronchitis mit postinfektiöser bronchia-ler Hyperreagibilität anzuerkennen, und die Klage insgesamt abzuwei-
sen;

hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Gründe des erstinstanzlichen Urteils für zutreffend, wobei er darauf hinweist, dass die Pfarrgemeinde C K (als Teil der öffentlich-rechtlich verfassten römisch-katholischen Kirche) Veranstalter der Pfingstfreizeit gewesen sei, so dass er im Ergebnis direkt für die Kirchengemeinde tätig geworden sei. Ferner sei die K allein der Pfarrgemeinde C K zugeordnet und handele mittelbar für die Gemeinde. Im Übrigen ergebe sich Versicherungsschutz schon daraus, dass die K als Verband der Kirche anzusehen sei. Da nach § 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII auch eine ehrenamtliche Tätigkeit für Verbände oder Arbeitsgemeinschaften von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes unter Versicherungsschutz stehe und nicht ersichtlich sei, dass der Gesetzgeber für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften Sonderregelungen habe schaffen wollen, müsse auch die Tätigkeit für deren Verbände in den Regelungsbereich dieser Vorschrift fallen.

Die Beigeladene, die keinen Antrag gestellt hat, trägt vor:

Der Versicherungsschutz für den Kläger ergebe sich im vorliegenden Fall ausschließlich aus § 2 Abs 2 SGB VII. Eine ehrenamtliche Tätigkeit des Klägers für die römisch-katholische Kirche liege nicht vor. Aus der Organisationsstruktur der K auf den verschiedenen Ebenen bis hin zum Bundesverband ergebe sich, dass diese vereinsrechtlich als kirchlicher und grundsätzlich eigenständiger Verband organisiert sei, der in seinen Entscheidungen von der verfassten Kirche weitgehend unabhängig sei und sich lediglich in seiner Gliederung auf den verschiedenen Ebenen an die Strukturen der öffentlich-rechtlich verfassten römisch-katholischen Kirche in Deutschland anlehne. Für die Annahme, die Kirchengemeinde selbst habe die Pfingstfreizeit veranstaltet und die K sei nur für die organisatorische Durchführung verantwortlich gewesen, ergäben sich keine ausreichenden Tatsachen.

Der Senat hat Auskünfte zur Durchführung der Pfingstfreizeit von der K C K sowie dem Pfarrer der Gemeinde C K FS eingeholt. Ferner hat der Senat Beweis erhoben durch Vernehmung der K M. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift vom 15.10.2001 verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist begründet. Das Urteil des SG ist – soweit es angefochten ist - aufzuheben, weil dem Kläger kein Anspruch auf Anerkennung der von ihm als Unfallfolge geltend gemachten Gesundheitsbeeinträchtigung gegenüber der Beklagten zusteht.

Nach § 8 Abs 1 S 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit. Im vorliegenden Fall hat sich der Unfall, nämlich das Einatmen des Lampenöls, bei dem Versuch ereignet, eine Vorführung als „Feuerspucker“ zu geben. Bei dieser Beschäftigung stand der Kläger nicht unter Versicherungsschutz.

Die zum Unfall führende Handlung wurde vom Kläger ausgeführt, um den Teilnehmern der Nachtwanderung, die während der Pfingstfreizeit der K veranstaltet wurde, ein besonderes Erlebnis zu bieten. Sie stand damit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit des Klägers während dieser Freizeit. Diese Tätigkeit fällt aber nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung.

Die Betreuung ist nicht als ehrenamtliche Tätigkeit für eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft anzusehen, so dass Versicherungsschutz nach § 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII nicht gegeben ist. Wie sich aus dem Vortrag der Beteiligten und den vorliegenden Auskünften und Zeugenaussagen ergibt, ist die Pfingstfreizeit von der C K veranstaltet worden. Unstreitig ist insoweit, dass der K die organisatorische Durchführung der Pfingstfreizeit oblag. Darüber hinaus ist sie aber auch als verantwortliche Veranstalterin dieser Freizeit anzusehen. Für die Annahme des Klägers, die Pfarrgemeinde C K sei die eigentliche Veranstalterin gewesen und der K habe nur die Durchführung obliegen, gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte. Laut Auskunft des Pfarrers der Gemeinde C K ist

Veranstalterin der Pfingstfreizeit die KJG und nicht – auch nicht daneben – die Pfarrei selbst. Diese Auffassung wird bestätigt durch die Tatsache, dass die Pfarrei nach Auskunft des Pfarrers S weder Absprachen mit der K über Art und Durchführung der Veranstaltung getroffen noch direkten Einfluss auf diese ausgeübt hat. Der Umstand, dass der Gemeindeferent S als geistlicher Leiter der K an der Veranstaltung teilgenommen hat und von daher ein gewisser Einfluss durch einen für die Pfarrgemeinde Tätigen auf die Durchführung der Freizeit bestand, ändert daran nichts. Es ist nicht erkennbar, dass der Gemeindeferent S in dieser Funktion an der Freizeit teilgenommen hat, um Interessen der Pfarrgemeinde durchzusetzen. Seine Teilnahme folgte aus seiner Funktion als geistlicher Leiter der K C K. Die Tatsache, dass die Pfingstfreizeit nach Aussage des vor dem SG als Zeuge vernommenen Gemeindeferenten S im Pfarrblatt und von der Kanzel angekündigt wurde, führt zu keiner anderen Beurteilung. Dass die auf diese Art durch die K geleistete Jugendarbeit von der Pfarrgemeinde begrüßt und unterstützt wird, macht die Veranstaltung nicht zu einer solchen der Pfarrgemeinde selbst, ebenso wenig wie die Gewährung von finanziellen Zuschüssen.

Somit ist davon auszugehen, dass der Kläger bei seinem Einsatz für die K weder unmittelbar noch mittelbar für die Pfarrgemeinde C K als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft tätig geworden ist.

Die K ist auch nicht als Teil der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft anzusehen, sondern als eigenständige Organisation. Zwar besteht eine enge ideelle, organisatorische und finanzielle Verknüpfung mit der römisch-katholischen Kirche. So ist etwa unter der Überschrift „Grundlagen und Ziele“ in der Satzung der K, D S, ausgeführt, dass sich die K als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verstehe, ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben ermöglichen und sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben ermutigen solle. Auch im Grundsatzprogramm des Dachverbandes, des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), wird ausgeführt, dass die Mitgliedsverbände dem jungen Menschen Orte böten, wo sie Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln könnten. Eines der Ziele der Arbeit des BDKJ und seiner Verbände ist damit, die Kinder und Jugendlichen an die

Kirche und ihre Inhalte heranzuführen und ein aktives Leben in der Gemeinde zu fördern. Gleichzeitig geht es, wie aus den vorgelegten Satzungen und dem Grundsatzprogramm des BDKJ hervorgeht, auch wesentlich darum, im eigentlichen Interesse der Jugendlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. So wird darauf hingewiesen, dass die K auf vielfältige Weise die Übernahme von sozialer, pädagogischer und politischer Verantwortung fördere und die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten unterstütze. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die K für Kinder und Jugendliche auf der Grundlage christlicher Werte und Ziele, also im Sinne der römisch-katholischen Kirche, arbeitet. Außerdem besteht, wie auch die Beigeladene deutlich gemacht hat, eine besonders ausgeprägte Anlehnung an die Strukturen der verfassten Kirche. So basiert die Gliederung der K auf so genannten Pfarrgemeinschaften und Diözesanverbänden, wobei sich die Diözesanverbände im B S wiederum in Bezirke gliedern, die grundsätzlich den Dekanatsgrenzen entsprechen. Auch finanziell bestehen enge Verbindungen zu der verfassten Kirche. So hat der vom SG angehörte Pfarrer M, der Leiter des Bischöflichen Jugendamtes, angegeben, dass die Veranstaltungen der K zum Teil durch das Bistum – über die Gewährung von Zuschüssen – finanziert werden.

All dies führt jedoch nicht dazu, dass die K als unmittelbarer Teil der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft anzusehen wäre. Die K ist – auf den verschiedenen organisatorischen Ebenen – als eigenständiger Verband organisiert. Wie sich aus der Satzung der K, D S, ergibt, hat die K auch auf der unteren Ebene, der Pfarrgemeinde, eigene Organe, die auf jeweils durch die Satzung bestimmte Weise an der Willensbildung und Arbeit der K teilnehmen. Auch kann die Pfarrgemeinschaft der K selbst Trägerin von Vermögens- bzw Eigentumsrechten sein. Es handelt sich damit um eine eigenständige Organisation mit einer eigenen Finanzverwaltung, die ihre Arbeit selbst bestimmt. Eine direkte Steuerung durch die Institution Kirche kann nicht festgestellt werden. Zwar besteht etwa aufgrund der Tatsache, dass als Mitglied der vier Personen umfassenden Pfarrleitung ein geistlicher Leiter zu bestimmen ist, der nach Punkt 1.3.3 der zitierten Satzung Priester, eine Person mit einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung, die ihren Dienst in der Gemeinde ausübt, oder eine Person mit einer kirchlichen Beauftragung sein muss, ein gewisser Einfluss der Kirchengemeinde. Schon aus der Tatsache, dass es sich

hier nur um eine von vier – durch die Mitgliederversammlung gewählten - Leitungskräften handelt, folgt aber, dass eine unmittelbare Steuerung der Kirche dadurch nicht stattfindet. Vielmehr soll die Berufung des ausdrücklich so genannten „geistlichen Leiters“ dazu dienen, das eigentliche religiöse Element der Arbeit der K durch entsprechend ausgebildete Kräfte zu gewährleisten.

Insgesamt liegt der Fall hier nicht anders als in dem vom Bundessozialgericht (BSG) zum Unfallversicherungsschutz während eines Pfadfinderzeltlagers entschiedenen Fall (BSG, Urteil vom 24.03.1998, Az: B 2 U 13/97 R, SozR 3-2200 § 539 Nr 41). Soweit der Kläger ausführt, das BSG habe die Unabhängigkeit der D P St G von der Kirche daraus abgeleitet, dass ein Pfadfinderstamm für mehrere Kirchengemeinden bestehen könne, was im Falle der K gerade nicht der Fall sei, ist dem entgegenzuhalten, dass das BSG ausführt, die Unabhängigkeit komme auch darin zum Ausdruck. Daraus ergibt sich nicht, dass allein die Gliederung der K entsprechend der Gemeindegliederung zu einem anderen Ergebnis führen muss.

Dem Kläger ist auch nicht darin zu folgen, dass nach § 2 Abs 1 Nr 10 SGB VII auch eine ehrenamtliche Tätigkeit für Verbände und Arbeitsgemeinschaften öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, zu denen die K gehöre, dem Versicherungsschutz unterfällt. Aus der gesetzlichen Formulierung: „Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder für die in den Nrn 2 und 8 genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind ...“ ergibt sich eindeutig, dass nur die Tätigkeit für die Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, nicht aber die der gesondert genannten öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gemeint ist. Die vom Kläger vertretene Auslegung käme nur dann in Betracht, wenn der Einschub „deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften“ nach den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften plaziert wäre.

Ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs 2 S 1 SGB VII besteht ebenfalls nicht. Danach sind Personen versichert, die wie nach Abs 1 Nr 1 Versicherte, also wie Beschäftigte, tätig werden. Zwar handelt es sich bei der Betreuung von Jugend-

lichen während einer Freizeitveranstaltung um eine Tätigkeit, die auch von einem Beschäftigten ausgeführt werden könnte. Dennoch ist ein Versicherungsschutz hier zu verneinen, weil die Anwendung der Vorschrift des § 2 Abs 2 S 1 SGB VII voraussetzt, dass der diesbezüglich Tätige nicht im Rahmen von Vereinspflichten handelt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG schließt die Mitgliedschaft in einem – rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen – Verein die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zwar nicht von vornherein aus und damit auch nicht schlechthin eine versicherte Tätigkeit wie ein Beschäftigter idS § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII (vgl insoweit zu der Vorgängervorschrift des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO: BSG, aaO mwN). Die Anwendung des § 2 Abs 2 S 1 SGB VII setzt aber voraus, dass das Vereinsmitglied wie ein in einem Arbeitsverhältnis Stehender tätig wird. Ist für ein solches Verhältnis kein Raum, weil die Tätigkeit aufgrund von Mitgliedspflichten ausgeübt worden ist, entfällt die Anwendung der Bestimmung. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Kläger im Rahmen seiner Mitgliedspflichten gegenüber der KJG tätig geworden ist. Der Kläger war nach eigenen Angaben seit etwa ein bis zwei Jahren vor dem erlittenen Unfall Mitglied des Leitungsteams der K. Dem Leitungsteam kommen, wie sich aus Punkt 1.3.2 der Satzung der K ergibt, besondere Aufgaben bei der Arbeit der KJG zu. So berät und bestimmt das Leitungsteam verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft. Zwar ergibt sich aus der Satzung nicht, dass Mitglieder des Leitungsteams grundsätzlich verpflichtet sind, an Veranstaltungen wie der Pfingstfreizeit als Betreuer teilzunehmen. Mitgliedspflichten eines Vereins können sich aber nicht nur aus der Satzung oder Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane, sondern auch aufgrund allgemeiner Vereinsübung ergeben. Aufgrund einer solchen ist hier die Verpflichtung des Klägers zur Teilnahme als Betreuer an einer Freizeit anzunehmen. Zu den auf allgemeiner Vereinsübung beruhenden Mitgliedspflichten zählen nach ständiger Rechtsprechung des BSG im Allgemeinen Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die von den Mitgliedern dieser Erwartung entsprechend auch verrichtet werden. Dies sind regelmäßig Arbeiten, die als geringfügig anzusehen sind. Die Geringfügigkeitsgrenze ist allgemein dort überschritten, wo sich eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert deutlich erkennbar von dem Maß an vergleichbarer Aktivität abhebt, das die Vereinsmitglieder üblicherweise aufwenden (vgl BSG, aaO). Im vorliegenden Fall kann

offen bleiben, ob die Teilnahme an einer mehrtägigen Freizeit als Betreuer allgemein diese Grenze überschreitet. Der Maßstab für die allgemeine Vereinsübung, Mitglieder zu Arbeitsleistungen heranzuziehen, ist nämlich nicht notwendig für alle Mitglieder gleich. Hebt der Verein bestimmte Personen aus dem Kreis seiner Mitglieder hervor, indem er ihnen ehrenamtliche Vereinsfunktionen überträgt, so treffen diese Funktionäre qualitativ und quantitativ andere Mitgliedspflichten als einfache Vereinsmitglieder. Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Vereinsübung allein wesentlich ist, ob der Verein erwarten kann, dass bestimmte Aufgaben von geeigneten Mitgliedern wahrgenommen werden und geeignete Mitglieder regelmäßig der Erwartung des Vereins auch nachkommen (vgl BSG, aaO). Wie oben dargestellt, hat der Kläger in seiner Funktion als Mitglied des Leitungsteams eine herausgehobene Funktion in der KJG erfüllt. Aus den sich aus dem Vortrag der Beteiligten, den Auskünften und Zeugenaussagen ergebenden Tatsachen ist abzuleiten, dass die Mitarbeit bei der Pfingstfreizeit als Betreuer zu den Aufgaben gehörte, deren Erfüllung die K grundsätzlich von Mitgliedern des Leitungsteams erwartete. Der Kläger selbst hat vorgetragen, dass die Pfingstfreizeit seit Jahren ein fester Bestandteil des Jahresprogramms der K war (und ist). Nach der vom Senat eingeholten Auskunft der K handelt(e) es sich bei den eingesetzten Betreuern in der Regel um Mitglieder der KJG, wobei diese Betreuer Mitglieder des Leitungsteams sind. Dies wird bestätigt durch die Aussage der vom Senat als Zeugin vernommenen K M. Die Zeugin hat angegeben, dass der grobe Ablauf der Pfingstfreizeit vom etwa 20 bis 25 Mitglieder umfassenden Leitungsteam beschlossen wird, woraufhin dann die jeweiligen Tagesabläufe in kleineren Organisationseinheiten beraten und vorbereitet werden. Sie hat bestätigt, dass die Mitglieder des Leitungsteams, die in die Vorbereitung der jeweiligen Pfingstfreizeit eingebunden waren, in der Regel an der Veranstaltung als Betreuer teilnehmen und dass dies ihres Wissens nach auch in der Vergangenheit so gehandhabt wurde.

Aufgrund dieser Angaben ist davon auszugehen, dass die Teilnahme an der Pfingstfreizeit als Betreuer von Mitgliedern des Leitungsteams grundsätzlich erwartet wurde. Es ist nämlich nicht ersichtlich, wie die K die Durchführung einer Pfingstfreizeit hätte organisieren können, wenn die üblicherweise teilnehmenden zwölf bis fünfzehn Mitglieder des Leitungsteams ihre Mitarbeit verwei-

gert hätten. Die Tatsache, dass in der Stellungnahme der K ausgeführt wird, es habe keinerlei Verpflichtung bestanden, an der Pfingstfreizeit teilzunehmen, weil die Betreuer selbst einen Unkostenbeitrag hätten entrichten müssen, führt ebenso wenig zu einer anderen Einschätzung wie die Aussage der Zeugin M, die Mitglieder des Leitungsteams würden nicht offiziell angehalten oder aufgefordert, als Betreuer bei der Pfingstfreizeit teilzunehmen. Für die Frage, ob eine Tätigkeit vereinsüblich ist, kommt es nicht darauf an, ob eine solche Beschäftigung im Zweifel zwangsweise durchgesetzt wird und ob alle in Frage kommenden Personen ausnahmslos herangezogen werden. Es genügt, wenn der Verein erwarten kann, dass bestimmte Aufgaben von geeigneten Mitgliedern wahrgenommen werden und regelmäßig auch Geeignete dieser Erwartung nachkommen. Die Zeugin hat angegeben, dass ihrer Einschätzung nach jedem Mitglied des Leitungsteams bewusst sei, dass auf es mehr Aufgaben zukommen als auf ein „gewöhnliches“ Mitglied der K. Sie hat die Vermutung geäußert, dass für den - bisher noch nicht vorgekommenen - Fall, dass sich im Leitungsteam nicht genügend Freiwillige für die Organisation und Durchführung einer Pfingstfreizeit finden würden, versucht würde, einzelne Mitglieder des Leitungsteams doch noch zur Mitarbeit zu motivieren. Für die Richtigkeit dieser persönlichen Einschätzung spricht, dass es sich nach dem Gesamtbild bei der Durchführung der Pfingstfreizeit um eine bei Kindern und Jugendlichen beliebte Veranstaltung handelt (so nehmen nach Aussage der Zeugin M etwa 80 bis 100 Personen daran teil), die wesentlicher Bestandteil der von der K geleisteten Arbeit ist. Dies spricht dafür, dass die Durchführung dieser Veranstaltung für die K von besonderem Interesse ist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass von Seiten der K die Erwartung besteht, dass die Mitglieder des Leitungsteams – neben der organisatorischen Vorbereitung – auch die Betreuung der Kinder und Jugendlichen während der Freizeit übernehmen. Nach den hier festzustellenden Tatsachen entspricht es auch der Vereinswirklichkeit, dass sich immer eine ausreichende Zahl von Vereinsmitgliedern aus dem Leitungsteam gefunden hat, um die Durchführung der Freizeit zu ermöglichen. Auch wenn sich einige Mitglieder des Leitungsteams möglicherweise aus persönlichen oder finanziellen Gründen nicht oder selten an dieser Betreuungstätigkeit beteiligen, steht dies der Annahme nicht entgegen, dass die teilnehmenden Mitglieder des Leitungsteams aufgrund einer all-

gemeinen Vereinsübung handeln (vgl. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.10.1998, Az: L 17 U 174/97).

Diese Beurteilung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Engagement der Mitglieder des Leitungsteams nach der Beurteilung des Klägers und der Zeugin M durch die Freude an der Jugendarbeit und nicht durch die Mitgliedschaft in der K motiviert ist. Denn es kommt für die Frage, ob eine Tätigkeit vereinsüblich ist, nicht auf die individuellen subjektiven Gründe des einzelnen Vereinsmitgliedes an.

Dass die konkrete Handlung, nämlich die Showeinlage als „Feuerspucker“, von den Mitgliedern des Leitungsteams in der Regel nicht erwartet wird, ist ebenfalls nicht von Bedeutung. Diese Einzelaktion war Teil des den Kindern und Jugendlichen während der Freizeit gebotenen Programms und ist von der Betreuertätigkeit nicht zu trennen. Die K hat den Kläger nicht speziell für diese Vorführung – wie einen berufsmäßig auftretenden Künstler – engagiert. Die Handlung erfolgte im Rahmen der Tätigkeit als Betreuer und kann nicht isoliert davon betrachtet werden.

Nach alledem stand der Kläger bei dem Unfall nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Schon von daher scheidet die Anerkennung der vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen aus, ohne dass der Frage hier weiter nachzugehen wäre, in welchem Ausmaß diese überhaupt vorliegen.

Auf die Berufung der Beklagten war somit das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zugelassen.